

# BEVERLAND

## Gruppen - Resort

### Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Veranstaltungsbesuch im Beverland Gruppen - Resort

Kundennummer: .....

Der/ Die Personensorgeberechtigte (in der Regel ein Elternteil):

Name, Vorname.....

Adresse.....

Telefon/Mobilfunk.....

überträgt gemäß §1 Absatz 1Nr.4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung  
für **seine/ihre minderjährige Tochter und/oder seinen/ihren minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname 1)..... 2).....

Alter in Jahren 1)..... 2).....

**anlässlich der Veranstaltung:**

.....

Datum.....

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als **Erziehungsbeauftragte/r:**

Name, Vorname.....

Adresse.....

Telefon/Mobilfunk.....

Ort, Datum.....

Die Erziehungsbeauftragung wird in dem Bewusstsein der gegenseitigen  
Verantwortung, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und Haftung, getroffen.

**Unterschriften der Beteiligten:**

.....  
Personensorgeberechtigte/r

.....  
Erziehungsbeauftragte/r

.....  
1.Minderjährige/r

.....  
2.Minderjährige/r

Dieses **vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular im Original** sowie eine  
**Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils bzw. des/der**

**Personensorgeberechtigten** sind vor Veranstaltung/Reisebeginn per Post oder Mail an uns zu schicken!

Die Echtheit der Unterschrift der Eltern bzw.des/der Personensorgeberechtigten muss mit einer Kopie des Personalausweises  
des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden. Sowohl der/die Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte  
Person müssen sich während der Veranstaltungszeit jederzeit durch ein offizielles Personaldokument ausweisen können.  
Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 Strafgesetzbuch dar und bereits der Versuch ist strafbar.

# BEVERLAND

## Gruppen - Resort

### Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollten Sie **als Eltern** folgendes bedenken:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig und sollte Ihnen von Person her bekannt sein.
- Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, die Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen zu können.
- Ihr Kind muss die erziehungsbeauftragte Person respektieren und deren Anweisungen Folge leisten.
- Bei dem Besuch einer abendlichen Veranstaltung\* muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind ggf. von Ihnen oder einer anderen Person abgeholt werden kann, bzw. Geld für eine Taxifahrt zu Verfügung steht.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Gefahren und gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen.\*\*
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!

Als **erziehungsberechtigte Person** übernehmen Sie u.a. folgende Verpflichtungen:

- Während der Begleitung der minderjährigen Person dürfen Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen!
- Sie sind dafür verantwortlich, dass die von Ihnen begleitete minderjährige Person die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen einhält.\*\*
- Während der gesamten Veranstaltungszeit müssen Sie sich zusammen mit der von Ihnen begleiteten minderjährigen Person auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- Eine Weiterdelegation an Dritte und die Übertragung an den Veranstalter ist unzulässig.
- Sie sind dazu verpflichtet die sichere Heimfahrt des Kindes sicherzustellen.

\* Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten, Diskotheken und andere Tanzveranstaltungen nur in Begleitung Ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr dort aufhalten.

\*\* Auch wenn sie von erziehungsbeauftragten Personen begleitet werden, dürfen Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen. Der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Rum, Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke!) ist für unter 18-jährige verboten.